

erforderlichen eigenen Capitals sich durchaus nicht bestimmen lasse, vielmehr jede Anmeldung eines Ausländers zu Betreibung kaufmännischer Geschäfte auf hiesigem Plage, nach des besondern Falles Eigenthümlichkeit zu beurtheilen, nähere und zuverlässige Erkundigung über die Person des Ansuchenden einzuziehen und hiernach zu entscheiden sein möchte, bis zu welcher Höhe eigenes Betriebs-Capital von ihm zu erfordern sei.

Damit nicht ganz einverstanden, hatten in einem über dieselbe Frage erforderten Gutachten (die diesseitigen Deputirten zur Sicherheitsbehörde und zur Begutachtung der Bürger- und Einwohnerfachen sich dahin ausgesprochen:

daß zwar bei Kaufleuten vorzugsweise der Betrag des eigenen Vermögens, dessen Nachweisung einem Ausländer, der sich als solcher auf hiesigem Plage etabliren will, anzufinnen sei, nach jedes einzelnen Falles Eigenthümlichkeit zu beurtheilen, in der Regel aber

keinem Ausländer die Niederlassung als Kaufmann zu gestatten sein dürfte; wenn er nicht wenigstens Dreitausend Thaler eigenes Vermögen nachweise.

Der Magistrat erklärte sich mit dieser letztern Ansicht einverstanden, wünschte jedoch darüber auch die Meinung des Plenum der Stadtverordneten zu übernehmen. Dieses letztere fand sich nach mehrseitiger Besprechung bewogen, dem oben angeführten Gutachten des hiesigen Handelsvorstandes beizutreten.

Nachdem noch mehre andere eingegangene Gegenstände zuvörderst an die betreffenden Deputationen zur Begutachtung verwiesen worden, beschloß man auf eine Eingabe einer hiesigen Bürgerswitwe wegen ihrer nachgesuchten Aufnahme in das Johannis-Hospital, unter Berücksichtigung der in §. 115. aa. der allgemeinen Städteordnung enthaltenen Vorschrift, dieselbe mit ihrem Gesuche an den Magistrat zu verweisen.

Bekanntmachung.

Bei einer, am 18. dieses Monats Diebstahls halber hier zur Haft gebrachten Frauensperson haben sich vier Stück neue Bank-Eisen vorgefunden, über deren rechtmäßigen Erwerb sich auszuweisen sie nicht im Stande gewesen ist. Deshalb fordern wir den Eigenthümer hiermit auf, sich schleunigst bei uns zu melden.
Leipzig, den 20. Septbr. 1836. Die Sicherheits-Behörde der Stadt Leipzig.
Stengel. Heinze.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Stadtgerichte sollen den 14. October 1836 Nachmittags von 4 Uhr an in der Richterstube auf hiesigem Rathhause
1) das Verlagsrecht der im Verlage des Herrn Anton Peeters alhier unter den Titeln:
le Voleur nebst Beilage betitelt:
la lanterne magique
und
Schnellpost für Roden
erschienenen Zeitschriften;
2) die vorräthigen Exemplare derselben zusammen, jedoch unter gewissen Bedingungen, welche nebst Uebersicht der unter 2 erwähnten Exemplare der im Durchgange unter hiesigem Rathhause angeschlagenen Ankündigung beigefügt sind, öffentlich versteigert werden, und es wird solches hiermit bekannt gemacht. Leipzig, den 14. Septbr. 1836.
Das Stadtgericht zu Leipzig.
Heimbach, Stadt-Gerichts-Rath.
Meschke, Ger.-Schrbr.

Theater der Stadt Leipzig.

Heute, den 22. Septbr.: Die Einfalt vom Lande, Lustspiel von Töpfer. — Sabine, Dem. Wolf. Hierauf Kataplan, Vaudeville von Pillwitz.
Morgen, den 23. Septbr.: Hans Heiling, romantische Oper von Marschner.

Versteigerung. Heute, den 22ten September d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr sollen verschiedene zu dem Nachlasse des verstorbenen Polizeilieutenants Herrn Püschel gehörige elegante Meubles, Uhren und andere werthvolle Gegenstände in dem Stadtpfeisergäßchen sub Nr. 656 d. 3 Treppen hoch, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in preuß. Cour. versteigert werden.
Adv. Rud. Rothe, req. Notar.